

25. 1. Inwieweit schließt die Abgeltungsverordnung vom 4. Dezember 1919 den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten aus?
2. Wann entsteht der Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung aus positiver Vertragsverletzung?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 19. Dezember 1922 i. S. Gebr. B. (R.) w. Deutsches Reich (Weil.). VII 819/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Im Februar 1917 bestellte die Artilleriewerkstatt in Dr. bei der Klägerin 200 fahrbare Wadkäfen. Ende April 1917 schlossen die Beteiligten einen Vergleich. Die Klägerin entband den Beklagten von der Bestellung, wogegen der Beklagte der Klägerin Ersatzaufträge nach Maßgabe des vorliegenden und eintretenden Bedarfs zusagte. Die Klägerin behauptet, daß Ersatzaufträge nicht erteilt worden seien, daß der Beklagte ihre Erteilung vielmehr schon im Dezember 1917 endgültig abgelehnt habe. Nach erfolgloser Vornahme eines Ausgleichsversuchs durch das Reichsfinanzministerium hat die Klägerin Klage erhoben auf Zahlung von 311 440 M nebst Zinsen. Sie fordert Ersatz des ihr durch die Nichterteilung der Aufträge entgangenen Gewinns mit 108 400 M und weiter Erstattung der Unkosten, welche sie

im Jahre 1917 für ihre Fahrzeugabteilung vergeblich aufgewendet hat, mit 203040 *M.* Der Beklagte erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Beide Vorinstanzen haben sie für durchgreifend erachtet und die Klage abgewiesen. Die Revision hatte teilweise Erfolg.

Gründe:

... Das Urteil des Kammergerichts ist in zwei Punkten von Rechtsirrtum beeinflusst.

Die Verordnung über die Festsetzung neuer Preise für die Weiterarbeit in Kriegsmaterial vom 21. November 1918 und die Verordnung über die Abgeltung von Ansprüchen gegen das Reich vom 4. Dezember 1919 finden zwar Anwendung auf alle Verträge, die von den behördlichen Beschaffungsstellen für Zwecke des Krieges geschlossen sind, aber nur „insoweit sich ihre Wirkungen über den 10. November 1918 hinaus erstrecken“, § 1 W.D. v. 4. Dez. 1919. Es genügt also nicht, daß ein Vertrag überhaupt Wirkungen über den 10. November 1918 hinaus erstreckt, um den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten wegen aller auf den Vertrag gegründeten Ansprüche auszuschließen, es ist vielmehr im Einzelfalle zu untersuchen, ob die geltendgemachten Ansprüche nicht auf Auswirkungen des Vertrags beruhen, die bereits vor dem 10. November 1918 abgeschlossen waren. So kann es kommen, daß für Ansprüche aus demselben Vertrage der Rechtsweg teilweise gegeben ist, teilweise nicht. Diese Folge ist auch in der bisherigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung bereits anerkannt, RGZ. Bd. 101 S. 326, S. 370 und Urteil vom 7. März 1922 VII 416/21.

Die Klägerin verfolgt im gegenwärtigen Rechtsstreit zwei Schadensersatzansprüche, einen wegen Verzugs des Beklagten im Jahre 1917 und einen wegen Nichterfüllung des geschlossenen Vergleichs überhaupt. Die Revisionsbeantwortung hat ausgeführt, daß der erste Anspruch neben dem zweiten sich rechtlich überhaupt nicht begründen lasse. Damit hat sie über die dem Revisionsgericht z. B. unterbreitete Streitfrage hinausgegriffen. Gegenwärtig fragt es sich nur, ob die ordentlichen Gerichte über die Ansprüche der Klägerin abzuurteilen haben, nicht, wie jene Ansprüche zu beurteilen sind. Wenn der Beklagte im Jahre 1917 in Verzug geraten ist, und wenn dadurch ein selbständiger Schadensersatzanspruch für die Klägerin entstanden ist, dann handelt es sich insoweit um Auswirkungen des Vertrags, die vor dem 10. November 1918 abgeschlossen waren. Der Streit darüber ist dann nach den obigen Ausführungen von dem ordentlichen Richter zu entscheiden.

Von dem Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nimmt das Kammergericht an, daß er erst nach dem 10. November 1918 entstanden sei, weil er erst nach diesem Zeitpunkt erstmalig erhoben sei. Das ist unrichtig. Die Klägerin gründet diesen Anspruch auf eine angeblich endgültige Erfüllungsweigerung vom Dezember 1917, also

auf eine sogenannte positive Vertragsverletzung. Unterstellt man, wie in dem gegenwärtigen Verfahren nötig, diese Behauptung der Klägerin als richtig, so ist der Schadensersatzanspruch der Klägerin bereits damals im Dezember 1917 entstanden. Von jenem Zeitpunkt an hätte die Klägerin ihn geltend machen können. Allerdings war ihr Anspruch auf Erfüllung damit noch nicht ausgeschlossen. Dieser Ausschluß tritt nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes mit dem Ablauf einer nach § 326 Abs. 1 BGB. gestellten Frist ein. Er tritt aber — und darauf hat die Revision mit Recht hingewiesen — z. B. nicht ein, wenn der Schadensersatzanspruch dem Erfüllungsberechtigten nach § 326 Abs. 2 BGB. erwächst, weil er kein Interesse mehr an der Erfüllung hat. In einem solchen Falle kann der Berechtigte Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern, er kann aber auch trotz mangelnden Interesses bei seinem Erfüllungsanspruch stehen bleiben. Eine gesetzliche Bestimmung, die ihn daran hinderte, gibt es nicht. Genau so liegt die Sache, wenn der Schadensersatzanspruch dem Berechtigten auf Grund einer positiven Vertragsverletzung des Leistungspflichtigen erwächst. Auch hier fehlt es an einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung. Bis zum 10. November 1918 war also die Klägerin — immer unter der Voraussetzung der Richtigkeit ihrer Behauptungen — in der Lage, entweder ihren Erfüllungsanspruch oder ihren Schadensersatzanspruch einzuklagen. Die Möglichkeit, Erfüllung zu verlangen, wurde ihr durch die eingangs erwähnten Verordnungen genommen, ihr Schadensersatzanspruch ist ihr aber verblieben. Hier greifen jene Verordnungen nur insoweit ein, als der Anspruch nicht nur dem Grunde, sondern auch dem Betrage nach vor dem 10. November 1918 erwachsen sein muß. Soweit der Schaden etwa erst nach dem 10. November 1918 entstanden ist, handelt es sich um Wirkungen des Vertrags, über welche der ordentliche Richter nicht zu befinden hat.

In dem so begrenzten Umfange war also der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zuzulassen.